

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

76. Jahrgang

22. Mai 2019

Nr. 24 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

- 169/2019 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus Bad Wünnenberg“

169/2019

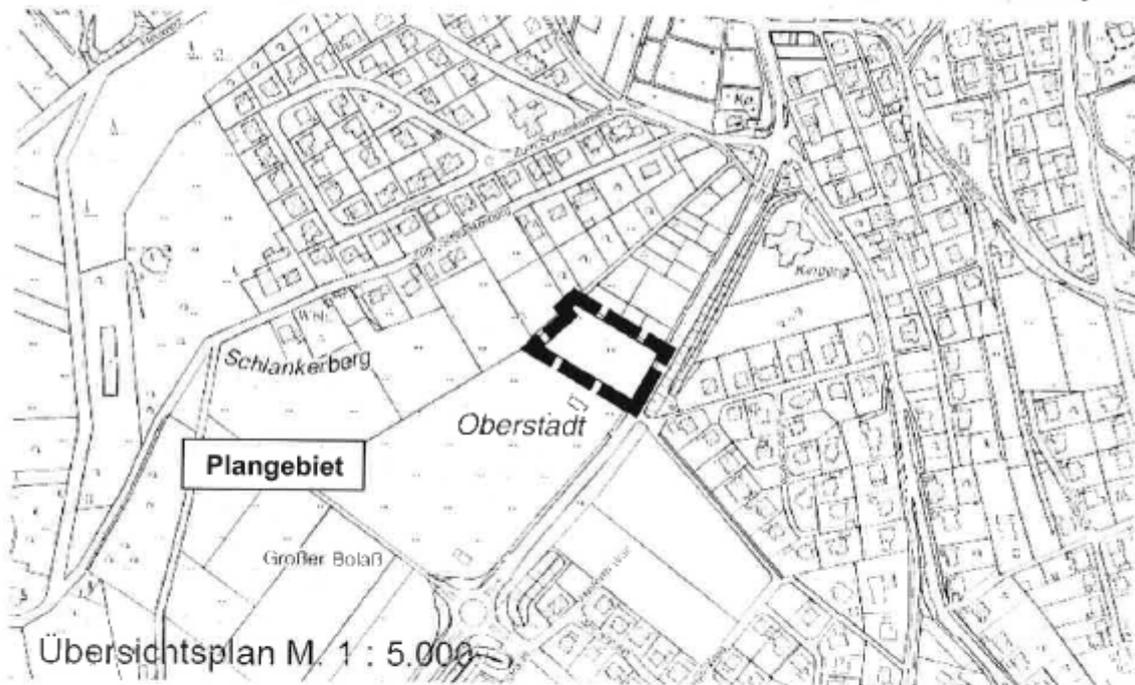
Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus Bad Wünnenberg“  
im Stadtteil Wünnenberg.**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat am 16.05.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus Bad Wünnenberg“ im Stadtteil Bad Wünnenberg beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.  
Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Feuerwehrgerätehaus Bad Wünnenberg“ im Stadtteil Bad Wünnenberg mit der Begründung liegt in der Zeit vom

**31.05.2019 bis 01.07.2019**

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 17.05.2019,

  
Bürgermeister